

**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs.Abt. II - 1154/5

A-6010 Innsbruck, am 26. Jänner 1989

Tel.: 052 22/28 701, Durchwahl Klappe 151

Sachbearbeiter: Dr. Hofbauer

An das
Bundesministerium für JustizMuseumstraße 7
1070 WienBitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	87-GE 9/88
Datum:	- 9. FEB. 1989
Verteilt:	10.1.89 H

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Beträge und Wertgrenzen sowie damit zusammenhängende Regelungen des Zivilrechts geändert werden (Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1989); Begutachtung

Zu Zahl 17.108/21-I 8/88 vom 21. Dezember 1988

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Grundsätzlich ist eine Änderung der Wertgrenzen in den vorgesehenen Rechtsvorschriften zu begrüßen, da derartige Anpassungen auf Grund der Geldwert- und Einkommensentwicklung in gewissen zeitlichen Abständen notwendig sind.

Zu den Änderungen des Außerstreitgesetzes (Art. II) darf allerdings bemerkt werden, daß die vorgesehene Erhöhung des Betrages von S 20.000,-- im § 39 Abs. 2 Z. 6 um das 5fache auf den Betrag von S 100.000,-- zu groß erscheint. Es wird darauf hingewiesen, daß das Land Tirol ein erhebliches Interesse an der Durchführung

- 2 -

von Abhandlungen hat, wenn Sozialhilfekosten in derartigen Verfahren geltend gemacht werden.

Hinsichtlich der Änderungen der ZPO (Artikel X) müssen vor allem gegen die Einführung eines absoluten Anwaltszangs ab einem Streitwert von S 50.000,-- erhebliche Bedenken vorgebracht werden. Eine derartige Änderung scheint nicht geboten. Die Praxis zeigt, daß sich die Parteien in fast allen Verfahren auch vor den Bezirksgerichten durch Anwälte vertreten lassen. Dadurch, daß in zahlreichen Fällen Rechtsschutzversicherungen bestehen bzw. im vermehrten Umfang die Verfahrenshilfe gewährt wird, ist die Einführung eines absoluten Anwaltszwangs nicht mehr erforderlich. Ein derartiger Eingriff in die Initiative der Rechtsverfolgung ist nicht gerechtfertigt, da der eigenverantwortliche Bürger selbst in der Lage ist, zu entscheiden, ob und inwieweit er sich in einem Verfahren durch einen Anwalt vertreten läßt. Die komplizierte und schwer überschaubare Rechtsordnung zwingt die Parteien in der Regel ohnedies dazu, sich einer anwaltlichen Vertretung zu bedienen. Es ist daher nicht erforderlich, einen derartigen Schutz der Parteien bzw. der Gerichte im Gesetz vorzusehen. Vielmehr ist es so, daß sich eher größere Institutionen und Gebietskörperschaften (so auch das Land Tirol) durch qualifizierte Personen vertreten lassen. Für diese fällt aber die für den Anwaltszwang vorgesehene Argumentation weg, sodaß dieses Institut als überholt erscheint. Im Interesse des Landes Tirol spricht sich die Landesregierung gegen jeglichen Anwaltszwang, insbesondere im bezirksgerichtlichen Verfahren, aus.

Weiters ist im vorliegenden Entwurf der elektronische Rechtsverkehr vorgesehen. Hier ist insbesondere für Organe, die befugt sind, eine Gebietskörperschaft bei Gericht zu vertreten, eben-

- 3 -

falls ein direkter Eingang bei Gericht vorgesehen, wobei hier nicht klar geregelt ist, ob hier Anwaltszwang gilt oder nicht. Auch aus diesem Grund sollte grundsätzlich vom absoluten Anwaltszwang ab einer Streitwertgrenze von S 50.000,-- abgesehen werden.

Im vorliegenden Entwurf ist eine Rechtsmittelbeschränkung durch Anhebung der Wertgrenzen von S 15.000,-- auf S 25.000,--, S 60.000,-- auf S 100.000,-- und von S 300.000,-- auf S 1.000.000,-- vorgesehen. Zum Großteil wurden Rechtsmittelbeschränkungen zuletzt in der Zivilverfahrensnovelle 1983 eingeführt. Eine derartige Wertgrenzenanhebung für Rechtsmittelbeschränkungen innerhalb von so kurzer Zeit scheint problematisch. Der Zugang zum Obersten Gerichtshof wird dabei wesentlich eingeschränkt, sodaß seine Funktion als leitrechtssprechendes Organ im wesentlichen eingeschränkt wird. Andererseits wird die Zulässigkeit der Rechtsmittelbeschränkungen im Unterhalts- und Bestandsverfahren aufgehoben, sodaß diesbezüglich eine vermehrte Belastung des OGH eintreten wird. Diese Eröffnung zusätzlicher Rechtsmittelmöglichkeiten in den angeführten Materien ist begrüßenswert, während die vorerwähnten Streitwertgrenzen für Rechtsmittel eher als problematisch angesehen werden müssen.

Hinsichtlich der Änderung des Amtshaftungsgesetzes muß auf die mit der erweiterten Möglichkeit der Erlangung der Verfahrenshilfe schon für das Aufforderungsverfahren verbundenen Kostenfolgen hingewiesen werden. Hier werden für die Rechtsträger, die in einem allfälligen Amtshaftungsverfahren in Anspruch genommen werden, zusätzliche Kosten entstehen, da die Parteien vermehrte Möglichkeiten haben, sich bereits im Aufforderungsverfahren durch Rechtsanwälte vertreten zu lassen. Eine Erweiterung der Gewährung der

- 4 -

Verfahrenshilfe über den bisherigen Umfang hinaus auch schon für das Aufforderungsverfahren scheint nicht erforderlich.

Zur vorgesehenen Aufhebung der Bestimmungen über die Senatsgerichtsbarkeit im Amtshaftungsverfahren darf bemerkt werden, daß konsequenterweise dann auch die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Landesgerichtes in Amtshaftungsangelegenheiten geändert werden sollten. Es ist nämlich nicht einzusehen, warum der Einzelrichter beim Landesgericht qualifizierter über allfällige Amtshaftungsansprüche entscheiden kann, als der Bezirksrichter. Damit würde auch die derzeit unbefriedigende Situation wegfallen, daß wegen eines geltendgemachten Amtshaftungsanspruches im Streitwert von etwa S 5.000,-- das Landesgericht angerufen werden muß. Die Zuständigkeit des Landesgerichtes für Amtshaftungsverfahren ist nach dem nunmehr vorgesehenen Wegfall der Senatsgerichtsbarkeit unnötig, weshalb auch für Amtshaftungsstreitigkeiten die allgemeine Zuständigkeitsregelung gelten sollte.

Auch beim Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz besteht derzeit die unbefriedigende Situation, daß den Ländern keine Vertretungsbefugnis in den Verfahren zweiter Instanz vor den Arbeitsgerichten eingeräumt wurde. An dieser Stelle muß darauf verwiesen werden, daß Funktionäre und Arbeitnehmer einer gesetzlichen Interessenvertretung oder freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung eine erweiterte Rechtsstellung haben und die Länder hier eindeutig benachteiligt sind. In vielen Arbeitsgerichtsverfahren mußte festgestellt werden, daß dies eine völlig unbefriedigende Situation bringt. Es ist in der Regel sinnvoll, daß Arbeitsgerichtsprozesse, die das Land Tirol betreffen, durch die entsprechende Rechtsabteilung geführt werden, da diese die amts-

internen Kenntnisse und die Spezialkenntnisse über die für den Landesdienst bestehenden Rechtsvorschriften in Arbeitsrechtssachen besitzt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Rescher

